

An Bewirtschafter und Sömmerungsbetriebe

Datum: Sitten, 19. Februar 2025

Informationen zum Herdenschutz 2025

Geschätzte Bewirtschafter/innen und Alpbewirtschafter/innen

Vor Beginn der Sömmerungssaison 2025 möchten wir Ihnen die folgenden nützlichen und wichtigen Informationen zukommen lassen:

1. Zelle Herdenschutz

Für Anfragen und Informationen auf Deutsch:

Horacio Beltran
E-Mail-Adresse

027 606 79 31 oder 079 520 96 76
horacio.beltran@admin.vs.ch

Für Anfragen und Informationen auf Französisch:

Christine Cavalera
E-Mail-Adresse

027 606 75 10 ou 079 738 24 94
christine.cavalera@admin.vs.ch

Ein/e neue/r Mitarbeiter/in wird der HS-Zelle bald beitreten.

2. Bundesbeiträge für die finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen

2.1. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beteiligt sich im Rahmen der Direktzahlungsverordnung indirekt am Herdenschutz, indem es die Sömmerung von Nutztieren je nach Art des Weidesystems finanziell unterstützt. Um dafür in Frage zu kommen, müssen auf Ihrer Sömmerung Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden, die Gegenstand eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept (EBK) sind. Für Anfragen wenden Sie sich bitte an die Herdenschutzberater.

2.2. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterstützt die Züchter und Alpen nicht mehr direkt bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen, sondern dem Kanton Wallis steht nun ein Budgetbetrag von Fr. 666'000 zur Verfügung. Dieser Betrag wurde nach der Anzahl der Wölfe, gesömmerten Schafe und Herdenschutzhunde, die sich auf dem Kantonsgebiet befinden, berechnet. Nachfolgend finden Sie die Massnahmen, die vom BAFU und vom Kanton finanziell unterstützt wurden.

Massnahme	Maximale Kosten in CHF	maximale Beteiligung (CH et VS)
Massnahmen nach Art. 10b Absatz 2 Bst. a und b JSV		
Herdenschutzzäune für Schafe und Ziegen im LN-Gebiet und für andere Tierarten im LN-Gebiet und in der Sömmerung		
Elektrische Verstärkung	2.00 / Laufmeter	80%
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	1.00 / Laufmeter	80%
Elektrozaungerät	1200.- / Gerät	80%
Herdenschutzzäune im Sömmerungsgebiet für Schafe und Ziegen		
Nachpferch od. Nachtweiden (< 300 Tiere)	3000.- / Betrieb	80% (material)
Für Nachpferch od. Nachtweiden (> 300 Tiere)	5000.- / Betrieb	80% (material)
Haltung und Einsatz «anerkannter Herdenschutzhunde» (HSH) gemäss Art. 10d JSV:		
Allgemeiner Halterbeitrag HSH (ab Zeitpunkt der bestandenen Prüfung)	125.- pro Monat und HSH	80%
Erfolgsprämie bei Bestehen der «Einsatzbereitschaftsüberprüfung für anerkannte Herdenschutzhunde EBU»	3500.- / bestandene EBU	100%
Betriebsberatungen zu HSH-Haltung, Ausbildung von HSH und Halter oder Begleitung von HSH-Haltern bei Problemen durch eine externe Organisation, nach vorgängiger Rücksprache mit dem BAFU	Tages- oder Stundenansatz: 600.- / 75.-	80%
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 2 Bst. d JSV (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Weitere Massnahmen der Kantone, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen		
Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere (Pfefferspray, Böllerschüsse, Alarmguard)	Max 1000.- pro Jahr	80% (material)
Kommunikationsmaterial zur Koordination (Funkgeräte)	Max 1000.- pro Jahr	80% (material)
Miete mobile Unterkünfte, vollständig ausgestattet (Fahrmisbauten im Besitz Dritter)	Max 6000.- Unterkunft für 6 Monate (Saison)	80%
Transportpauschale Wohncontainer (Helikopter)	2000.- / Flug	80%
Transportpauschale Notfallmaterial (Helikopter)	360.- / Flug	80%
Andere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU	Berechnete Kosten	80%
Herdenschutzzäune für andere Tierarten: Es gelten die gleichen Beträge/Beteiligung wie für die Zaunmassnahmen in dieser Tabelle unter Massnahme nach Art. 10b Abs. 2 Bst. a und b JSV		
Elektrische Verstärkung	2.00 / Laufmeter	80%
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	1.00 / Laufmeter	80%
Elektrozaungerät	1200.- / Gerät	80%
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 3 Bst. d JSV (Notfallmassnahmen gemäss einzelbetrieblichem HS-Konzept nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Futtergeld bei vorzeitiger Abalbung nach Grossraubtierschäden durch Wolf oder Bär: Bei Zustimmung eines Kantons zu einer grossraubtierbedingten, vorzeitigen Abalbung wird den betroffenen Nutztierbesitzern ein Futtergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf deren Heimbetrieb ausgerichtet. Bedingung ist, dass der Sömmerungsbetrieb direkt von Grossraubtierschäden betroffen war. Die Bestätigung der Grossraubtierschäden (kt. Jagdverwaltung) und das Einverständnis des Kantons zur vorzeitigen Abalbung (kt. Landwirtschaftsverwaltung) müssen dem Antrag ans BAFU beiliegen. Die Kantone berechnen die Höhe dieses Futtergeldes unter Berücksichtigung der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgealpeter Nutztiere sowie deren durchschnittlichem Futterverzehr. Richtpreis für Heu gemäss Schweizer Bauernverband: CHF 35.00/dt konventioneller Anbau, CHF 42.00/dt Bioqualität (Stand: November 2024)		
Futtergeld bei vorzeitiger Abalbung	Berechnete Futterkosten	80%
Weitere Notfallmassnahmen bestimmt von den Kantonen		
In Absprache mit dem BAFU	Berechnete Kosten	80%
Planungsmassnahmen nach Art. 10f Abs. 1 Bst. a -c JSV (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Kantonale Planungsarbeiten		
Planung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen im Einsatzgebiet von anerkannten Herdenschutzhunden	Planungs- und Umsetzungskosten	80%
Einzelbetriebliche Planung Verhütung von Konflikten mit anerkannten Herdenschutzhunden:		
Gutachten z.B. der BUL zur Unfall- und Konfliktverhütung mit anerkannten HSH auf Heim- und Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Pauschalbeiträge exkl. MwSt)	gemäss Angebot BUL oder andere	80%
Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit HSH	2500.-/Betrieb	80% (material)

3. Herdenschutzhunde (HSH)

Mit der neuen Jagdverordnung, die am 1. Februar 2025 in Kraft getreten ist, gibt es keine eidgenössischen oder kantonalen HSH mehr, sondern anerkannte oder nicht anerkannte HSH. Um anerkannt zu werden, müssen HSH ab 18 Monaten, eine einmalige, vom BAFU anerkannte Eignungsprüfung ablegen und bestehen. Die Beurteilungen werden von Mitte April bis Mitte Mai und von Ende September bis Ende Oktober in der Region Gantrisch (BE/FR) stattfinden. Agridea ist für die Organisation des besagten Tests verantwortlich, der vom Bund übernommen wird. Wenn die Anzahl der angemeldeten HSH zu hoch ist und es deshalb nicht möglich ist, im Frühjahr alle HSH des Kantons zu beurteilen, werden die HSH, welche für die Beurteilung festgelegten Bedingungen erfüllen (mindestens 18 Monate alte Hunde, die einer HSH-Rasse angehören) und die zum Test angemeldet sind, provisorisch anerkannt, bis der Test tatsächlich durchgeführt wird, was so bald als möglich stattfinden sollte.

4. Kantonale Beiträge - 1 Million für den Herdenschutz

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) hält an ihrer Investition von Fr. 1 Million für die Umsetzung von HSMassnahmen, die Suche nach alternativen Lösungen für HSMassnahmen, zugunsten des Zusammenlebens von HSH und anderen Landnutzern sowie die Beratung von Landwirten, fest. Zusätzlich beteiligt sich die DLW auch an der Schulung der Plattform «Agri'Ecoule Valais» Anlaufstelle bei Problemfällen.

5. Kantonale Beiträge – Hilfshirte im Herdenschutz

Der Kanton hat beschlossen, die Landwirte zu unterstützen, die diese Massnahmen auf den Sömmerungsweiden einführen. Die Dienststelle für Landwirtschaft stellt im Jahr 2025, den Betrag von Fr. 750'000, für die finanzielle Unterstützung von «Hilfshirten im Herdenschutz», zur Verfügung. Der entsprechende Beteiligungsbeitrag (zwischen 50% und 80% des Lohns für den Hilfshirten im Herdenschutz), hängt von der Anzahl der gültigen Gesuche ab und wird anhand der verfügbaren finanziellen Mittel, Prioritäten des Kantons, sowie vorbehaltlich der bewilligten Kredite, vergeben.

5.1. Voraussetzungen

Der Betrieb muss bereits Herdenschutzmassnahmen anwenden oder neue anwenden (mind. Nachtpferch und/oder HSH).

Der Betrieb muss bereits einen ersten Hirten beschäftigen.

5.2. Einreichen des Antrags

Frist bis zum 31.05.25 für:

Bestätigung Erfahrungsnachweis

Unterschiedenen Arbeitsverträge für den ersten Hirten und den Hilfshirten im HS

Angabe der voraussichtlichen Arbeitstage des ersten Hirten und des Hilfshirten im HS

Frist bis zum 30.11.25 für:

Angabe der tatsächlichen Arbeitstage des ersten Hirten und des Hilfshirten im HS

Offizielle Lohnbescheinigung des ersten Hirten und des Hilfshirten im HS.

5.3. Versand

Die vollständigen Formulare sind an folgende Adresse zu senden:

Dienststelle für Landwirtschaft

Herdenschutz

Postfach 621

1951 Sion

oder per E-Mail christine.cavalera@admin.vs.ch

Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Massnahmen zum Schutz von Rinderherden auf Sömmerungsweiden

Obwohl sich die durch Wolfsangriffe verursachten Schäden größtenteils auf kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen) beschränken, sollte in Zukunft auch mit einer Zunahme der Angriffe auf Rinder gerechnet werden.

Falls ein Tier auf der Weide abkalbt, gilt das Kalb nur geschützt, wenn dieses in einem ausgestatteten Pferch (max. 5 ha) mit zwei Drähten (max. 30 cm und 80 cm über dem Boden) geboren wird und bis zu 14 Tage nach der Geburt, im ausgestatteten Pferch bleibt. Die Abkalbung muss überwacht werden, und tote Kälber oder eventuelle Nachgeburten müssen sofort entfernt werden. Das Ziel ist, dass die Kälber nicht vom Pferch ausbrechen und bei der Mutter bleiben, denn die Mutter würde das Kalb verteidigen und dadurch die Wölfe verstärkt hindern einzudringen.

Falls das Kalb trotzdem ausbricht, muss ein zusätzlicher Draht angebracht werden. Nach 14 Tagen, fallen diese Massnahmen fort, um als geschützt zu gelten.

Beseitigung von Kadavern: Der Landwirt setzt sich mit dem kantonalen Veterinäramt in Verbindung, um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die Kadaver in der Natur belassen werden können.

Beseitigung von Kadavern per Hubschrauber: Der Landwirt muss unbedingt mit der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW; Yvon Crettenand oder Sascha Wellig) Kontakt aufnehmen, um die Kostenübernahme für den Hubschrauber VOR dessen Einsatz genehmigen zu lassen. Dies gilt nicht nur für verletzte Tiere, sondern auch für tote Tiere. Die Erstattung von Hubschrauberkosten ist nur für geschützte oder nicht schützbares Herden möglich.

Entsorgung von Tierkadavern in einer Verbrennungsanlage: Diese Kosten werden vom DJFW gegen Vorlage der quitierten Rechnung oder der Lieferbescheinigung übernommen.

7. Zivildienst

Die Dienststelle für Landwirtschaft bietet Betrieben und Alpen die Möglichkeit, die Hilfe von Zivildienstleistenden in Anspruch zu nehmen. Priorität haben Betriebe und Alpen, die einen Wolfsangriff erlitten haben. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen an die kantonale Herdenschutzstelle zu richten.

8. Beratungsprotokolle zum Herdenschutz und einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept

Um den Anforderungen des Bundes in Bezug auf Entschädigungsgesuche und Abschlussbewilligungen gerecht zu werden, wurde für Schafalpen in Zusammenarbeit mit dem Bewirtschafter ein Beratungsprotokoll /ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept erstellt. Sollten sich die Herdenschutzmaßnahmen ändern, müssen Sie sich umgehend mit dem Herdenschutzbeauftragten Ihrer Region in Verbindung setzen, um das Protokoll entsprechend anzupassen.

9. OPPAL - Organisation zum Schutz der Weidegebiete in den Schweizer Alpen)

Diese Organisation möchte den betroffenen Viehzüchter, aufgrund des Wolfvorkommens, konkrete Hilfe vor Ort bieten. Die Organisation wurde 2020 gegründet und orientiert sich am Programm «Pastora Loup» des Vereins «FERUS». So werden Freiwillige mit Landwirten und Viehzüchtern zusammengebracht, die eine menschliche Präsenz wünschen, um das Risiko von Wolfsangriffen zu minimieren. OPPAL möchte auch die Bewusstseinsbildung und den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren und Standpunkten fördern. Die DLW unterstützt diese Intention, um nach Lösungen für die Wolfsproblematik zu finden. Bei Bedarf können Sie sich direkt an OPPAL oder die Herdenschutzbeauftragten der DLW wenden. <https://oppal.ch/de>

10. Wolfspräsenz im Wallis

Auf der Website der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) finden Sie zahlreiche Informationen zum Wolfsmonitoring im Wallis: Anzahl der Wölfe, Anzahl der Angriffe, gerissene Nutztiere, usw.. Sie finden dort auch verschiedene interaktive Karten, die Sie über die Wolfspräsenz informieren. [Informationen zum Wolfsmonitoring - - vs.ch](#)

11. Was tun, wenn ein Nutztier angegriffen wird?

Unmittelbar nach jedem Angriff kontaktieren die Landwirte den Wildhüter ihres Sektors. Dieser stellt den Schaden fest und füllt die erforderlichen Formulare aus. Dieses Verfahren ist für die Entschädigung von Tieren, die bei einem Angriff von Grossraubtieren getötet wurden, unerlässlich.

Eine Liste der aktuellen Wildhüter finden Sie auf der folgenden Website:

[Personenverzeichnis - - vs.ch](http://Personenverzeichnis--vs.ch)

12. Entschädigung

Wir weisen Sie darauf hin, dass es gemäß den Richtlinien der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) unerlässlich ist, die Entschädigungsformulare nach einem Angriff korrekt und vollständig auszufüllen und ggf. folgende Daten so schnell wie möglich nachzureichen:

- TVD-Nummer der angegriffenen Tiere
- Abstammungsausweis
- Besamungs- / Deckungsbestätigung
- Informationen über den Zeitraum der Geburten im Betrieb
- Quittierte Rechnungen über Tierarztkosten mit Angabe der TVD-Nummer des betreffenden Tieres.
- Falls vorhanden: Zertifikat des Bio-Betriebs (der Wert eines Tieres in einem zertifizierten Bio-Betrieb ist um 15% höher).
- Wenn ein angegriffenes Tier trächtig war, muss es sofort als solches gemeldet werden.
- Wenn ein Muttertier bei einem Angriff getötet wird, muss die Anzahl der Jungtiere dem Wildhüter mitgeteilt werden.

Für die Entschädigung von Schäden, die durch Angriffe von Grossraubtieren verursacht wurden, ist die kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) zuständig.

13. Andere wichtige Informationen

Der Zuschlag, anhand der Einschätzungstabelle bei Zucht- und Fleischschafen, des Schweizerischen Schafzuchtverbandes, für Tiere aus «Moderhinke freien Betrieben» kann nicht berücksichtigt werden, da gemäss Sömmerungsbeschluss, des kantonalen Veterinäramtes nur «Moderhinke freie Tiere» gesömmert werden dürfen.

Christine Cavalera

Verantwortliche für den Herdenschutz des
Kantons Wallis